



Richtlinie
der Steiermärkischen Landesregierung
für die
Gewährung von Kostenbeiträgen an Gemeinden
für
Investitionen in Eisenbahnkreuzungen
auf Gemeindestraßen

entsprechend § 27 Abs. 3 FAG 2017

I Einleitung

Ziel dieser Richtlinie ist die Erhöhung der Sicherheit auf niveaugleichen öffentlichen Eisenbahnübergängen. Dies soll durch die Sicherung dieser Eisenbahnübergänge durch technische Kreuzungsschutzanlagen, wie Lichtzeichen- und Schrankenanlagen, sowie durch die Auflassung niveaugleicher Eisenbahnübergänge erzielt werden.

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017 sieht in § 27 Abs. 3 FAG 2017 vor, dass der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2029 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse in der Höhe von jährlich € 4,81 Mio. gewährt. Diese Bundesmittel sowie die gemäß § 12 Abs. 2 FAG 2017 aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden in gleicher Höhe (somit insgesamt € 9,62 Mio. jährlich) sind von den Ländern (ohne Wien) für Kostenbeiträge an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen seit dem Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV, BGBl. II 216/2012 zu verwenden.

Diese Mittel sind nach dieser Bestimmung jedoch unabhängig davon, ob die Investition durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV, BGBl. II Nr. 216/2012, verursacht wurde, für Kostenbeiträge an Gemeinden zu verwenden. Die Höhe des Kostenbeitrages ist von den Ländern (ohne Wien) auf Basis von Richtlinien festzulegen, wobei im Regelfall ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde vorzusehen ist.

II Allgemeine Bestimmungen

(1) Gemäß § 27 Abs. 3 FAG 2017 stehen dem Land Steiermark aus diesen Bundesmitteln sowie aus den gemäß § 12 Abs. 2 FAG 2017 aus den Ertragsanteilen der Gemeinden finanzierten Beiträge in der gleichen Höhe für den Zeitraum 2017 bis 2029 jährlich Mittel in der Höhe von rd. € 1,53 Millionen für die Auszahlung von Zuschüssen an die Gemeinden zur Verfügung.

(2) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt das Land Steiermark Gemeinden einen nicht rückzahlbaren Zuschuss (Kostenbeitrag) zu ihren Kostenanteilen für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen sowie für projektbezogene Ersatz- und Begleitmaßnahmen bei Auflassung von solchen Eisenbahnkreuzungen, wobei im Regelfall ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinden zu Grunde gelegt wird.

III Anwendungsbereich

(1) Eisenbahnkreuzungen im Sinne dieser Richtlinie sind im Verlauf einer Gemeindestraße mit öffentlichem Verkehr angelegte schienengleiche Eisenbahnübergänge mit einer Haupt- oder Nebenbahn, einer Straßenbahn oder einer Anschlussbahn im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG, unabhängig, ob hierbei die Eisenbahn die Straße überschneidet oder in sie einmündet.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für nichtöffentliche Eisenbahnübergänge.

IV Förderungsgegenstand

(1) Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen im Sinne dieser Richtlinie sind alle auf Grundlage von eisenbahnrechtlichen Bescheiden realisierten investiven Maßnahmen im Zeitraum 1. September 2012 (Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012) bis 31. August 2029. Förderfähig ist dabei der Kostenanteil der Gemeinde an den Projektkosten. Laufende Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Inbetriebhaltungskosten von Eisenbahnkreuzungen sind nicht förderfähig.

(2) Förderbar sind auch projektbezogene Ersatz- bzw. Begleitmaßnahmen, die im Zuge der Auflassung von Eisenbahnkreuzungsanlagen auf Haupt- oder Nebenbahnen im Zeitraum 1. September 2012 bis 31. August 2029 ausgeführt werden. Förderbar sind dabei die der Gemeinde entstandenen anrechenbaren Kosten im Ausmaß gemäß Punkt VI (3).

Für darüberhinausgehende Kosten hat die Gemeinde die Möglichkeit, um Unterstützung aus Bedarfszuweisungsmitteln anzusuchen.

V Förderungsverfahren

(1) Die Gewährung der Kostenbeiträge erfolgt nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel gemäß Punkt II (1). Die Förderungsreihenfolge ergibt sich aus der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderungsanträge der Gemeinden beim Land Steiermark, Abteilung 7. Sind die Finanzmittel gemäß Punkt II (1) im Antragsjahr bereits ausgeschöpft, so wird unter Beibehaltung der gegebenen Förderungsreihenfolge die Förderung in jenem Folgejahr ausbezahlt, in dem wiederum genügend Finanzmittel gemäß Punkt II (1) zur Verfügung stehen. Eine neuerliche Beantragung ist demnach nicht erforderlich.

(2) Die Gemeinde kann erst nach Inbetriebnahme der Eisenbahnkreuzung sowie nach Abrechnung durch das Eisenbahnunternehmen einen schriftlichen Antrag um Gewährung eines Kostenbeitrages gemäß Punkt IV (1) beim Land Steiermark stellen. Der Antrag ist sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2029 einzureichen.

(3) Diesem schriftlichen Antrag sind der eisenbahnrechtliche Anordnungsbescheid, geeignete Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnunternehmens gemäß Anlage 1, Bezug habende Gemeinderatsbeschlüsse sowie Unterlagen, aus denen eindeutig die Rechtsverbindlichkeit des von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteils hervorgeht, beizulegen. Der Kostenanteil der Gemeinde wird ausschließlich durch einen Kostentragungsbescheid im Sinne von § 48 Abs. 3 EISbG, einer Vereinbarung über das erzielte Einvernehmen über die Regelung der Kostentragung im Sinne des § 48 Abs. 2 EISbG oder eines Kostenverpflichtungsbescheides gemäß § 48 Abs. 2 EISbG nachgewiesen. Für den Fall, dass vor Erlassung dieser Richtlinie die Kosten zwischen dem Eisenbahnunternehmen und der Gemeinde zur Hälfte ohne Abschluss einer Vereinbarung oder ohne Vorliegen eines Kostentragungsbescheides geteilt wurden, sind dem Antrag die bezahlten Rechnungen der Gemeinde an das Eisenbahnunternehmen samt Zahlungsbestätigungen beizulegen.

(4) Ein Antrag um Gewährung eines Kostenbeitrages für projektbezogene Ersatz- bzw. Begleitmaßnahmen im Zuge der Auflassung von Eisenbahnkreuzungen auf Haupt- oder Nebenbahnen gemäß Punkt IV (2) kann erst nach Abschluss der Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Punktes V (3) gestellt werden. Der Antrag ist sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2029 einzureichen.

(5) Diesem Antrag sind ein allfälliger eisenbahnrechtlicher Anordnungsbescheid über die Auflassung der Eisenbahnkreuzung sowie geeignete Abrechnungsunterlagen im Sinne von Punkt V (3), mit denen die projektbezogenen Ersatz- bzw. Begleitmaßnahmen nachgewiesen werden, beizulegen.

(6) Mit der Antragstellung erklärt die Gemeinde ausdrücklich, dass kein von der Gemeinde oder vom Eisenbahnunternehmen veranlasstes oder unterstütztes Verfahren über die eisenbahnrechtliche Anordnung oder Kostentragung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzungsanlage anhängig ist.

(7) Die Förderungszusage durch das Land Steiermark erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der vollständig übermittelten Einreichunterlagen.

VI Förderungsausmaß

(1) Das Förderungsausmaß für den Förderungsgegenstand nach Punkt IV (1) (technische Sicherung einer Eisenbahnkreuzung) beträgt 50 % des anrechenbaren Kostenanteils der Gemeinde.

(2) Grundlage für die Berechnung des Förderungsausmaßes über den Förderungsgegenstand nach Punkt IV (1) ist der Kostentragungsbescheid gemäß § 48 Abs. 3 EISbG, die Vereinbarung über das erzielte Einvernehmen über die Regelung der Kostentragung gemäß § 48 Abs. 2 EISbG oder der Kostenverpflichtungsbescheid gemäß § 48 Abs. 2 EISbG in Verbindung mit den vorgelegten Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnunternehmens laut Anlage 1. Im Falle des Punktes V (3) letzter Satz werden die von der Gemeinde bezahlten Rechnungen des Eisenbahnunternehmens herangezogen.

(3) Das Förderungsausmaß für den Förderungsgegenstand nach Punkt IV (2) (Ersatz- bzw. Begleitmaßnahmen im Zuge der Auflassung) beträgt 50 % der anrechenbaren Kosten der Gemeinde. Diese anrechenbaren Kosten sind mit max. € 60.000,- pro aufgelassener Eisenbahnkreuzung begrenzt.

(4) Zusätzliche Unterstützungen aus Bedarfszuweisungsmitteln beeinträchtigen das Förderungsausmaß nicht. Kostenbeitrag und Bedarfszuweisungsmittel dürfen gemeinsam den Kostenanteil der Gemeinde nicht übersteigen. Die Gemeinde hat im Antrag um Gewährung eines Kostenbeitrages anzugeben, ob um zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel angesucht wird.

VII Inkrafttreten

Die Steiermärkischen Landesregierung hat diese Richtlinie am 21.9.2017 beschlossen, sie tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

Anlage 1

Mindestinhalte der vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) vorzulegenden Abrechnungsunterlagen (soweit nicht aus dem Bezug habenden Bescheid ersichtlich).

Die Abrechnungsunterlagen müssen mindestens folgende Informationen aufweisen:

- Kostenteilungsschlüssel EIU : Gemeinde
- Streckenname
- Neubau oder Anpassung an EisbKrV 2012 ausgeführt (mit Angabe von SIL)
- Maximale bahnseitige Streckengeschwindigkeit im Kreuzungsbereich
- Art des Kreuzungstyps:
 - Lichtzeichenanlage (LZA) mit Eisenbahnkreuzungsüberwachungssignal (EKÜS)
 - LZA mit Halb- oder Vollschranken (HSA/VSA) sowie EKÜS
 - LZA mit Fernüberwachung (FÜ)
 - LZA mit HSA/VSA; FÜ 1-gleisig
 - LZA mit HSA/VSA; mehr-gleisig

In den Abrechnungsunterlagen müssen zumindest folgende Positionen (Mindestgrad Detaillierung) auspreist sein:

PROJEKTIERUNGSKOSTEN	... €
<i>Projektmanagement, Koordination, Planungsleistungen, Abnahme (Gutachten) und Inbetriebnahme</i>	
SICHERUNGSTECHNIK	... €
<i>Systemsteuerung (Basis Sicherheitslevel (SIL)), Signalgeber samt Montagesteher, Konsolen u. dgl. samt Verkabelung, Schrankenanlage (Antrieb, Schrankenbaum) samt Verkabelung, Gleisschaltmittel, Überwachungseinrichtung (z.B. EK-Überwachungssignal)</i>	
BAUTECHNIK	... €
<i>Schaltheis (Systemsteuerung) samt Fundament, Schaltkasten (Systemsteuerung), Schaltkasten (Stromversorgung), Kabelverlegung bahnseitig für Zug- oder Fernüberwachung (inkl. Kabel), Sicherheitspaket</i>	
ELEKTRO-DIENST	... €
<i>Stromversorgung samt Zuleitung vom letzten Anspeisepunkt zum Schaltkasten der EK</i>	
FERNMELDE-DIENST	... €
<i>Anbindung der Schrankenanlage an das Fernmelde- und/oder Datennetz</i>	
GLEISEINDECKUNG	... €
<i>Mittel- und Seitenbedielung der EK aus Holz, Asphalt, Platten oder dgl.</i>	
STELLWERKSANBINDUNG / ANBINDUNG BETRIEBSFÜHRUNGSZENTRALE (BFZ)	... €
allfällige NACHLÄSSE inkl. Beschreibung	... €
GESAMTKOSTEN	... €

Erläuterungen

1. Allgemeines

Mit dem Finanzausgleichspaktum 2017 wurde unter Punkt 5. „Eisenbahnkreuzungen“ eine Regelung über die finanzielle Hilfe für Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen festgehalten. Das Paktum wurde im Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zur Umsetzung gebracht. § 27 Abs. 3 FAG 2017 sieht nunmehr die in der Einleitung der Richtlinie dargestellte Unterstützung für Gemeinden entsprechend des Paktums vor. Wie bereits im Paktum festgehalten, gilt dieser Zuschuss (Kostenbeitrag) für Gemeinden nicht für laufende Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Betriebsausgaben von Eisenbahnkreuzungen.

Nach der Bestimmung des § 27 Abs. 3 Z. 3 FAG 2017 ist die Höhe des Kostenbeitrags von den Ländern auf Basis von Richtlinien festzulegen. Dem Land Steiermark stehen im Zeitraum 2017 bis 2029 für diesen Zweck jährlich € 1,53 Mio. zur Verfügung.

2. Besonderer Teil

Zu II Allgemeine Bestimmungen

Laut FAG 2017 (§ 27 Abs. 3 Z. 3) ist bei der Festlegung des Kostenbeitrags im Regelfall ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinden vorzusehen. Das Land Steiermark hat sich dafür entschieden, den Kostenanteil der Gemeinde mit generell 50 % zu unterstützen, wobei nach Punkt VI Abs. 4 auch zusätzliche Unterstützung aus Bedarfszuweisungsmitteln möglich sind. Damit soll insbesondere finanzschwachen Gemeinden, die nach Prüfung der Abteilung 7 auch den Eigenfinanzierungsanteil ihres Kostenanteils nicht aufbringen können, die Finanzierung ihres Beitrages gesichert werden.

Zu III Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich betrifft öffentliche schienengleiche Eisenbahnübergänge im Verlauf einer Gemeindestraße. Eisenbahnkreuzungen im Verlauf einer Privatstraße oder von Interessentenwegen sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig.

Zu IV Förderungsgegenstand

Der Förderungsgegenstand orientiert sich in Punkt IV (1) an den Gesetzesformulierungen in § 27 Abs. 3 Z. 2 FAG 2017, wonach alle auf der Grundlage von eisenbahnrechtlichen Bescheiden realisierten investiven Maßnahmen im Zeitraum 1. September 2012 bis 31. August 2029 förderfähig sind, **unabhängig ob diese Investitionen durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 verursacht wurden**. Ausdrücklich wird festgehalten, dass laufende Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Inbetriebhaltungskosten nicht förderfähig sind.

§ 27 Abs. 3 FAG 2017 enthält keine Regelung für die Unterstützung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auflassung von Eisenbahnkreuzungsanlagen. Da die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen aber unbestritten eine wichtige Maßnahme zur Hebung der Sicherheit ist, sind projektbezogene Ersatz- bzw. Begleitmaßnahmen bei deren Auflassung gemäß Punkt IV (2) förderbar. Diese mit der Auflassung in Zusammenhang stehenden Ersatzmaßnahmen (Über- und Unterführungen) bedeuten oftmals hohe finanzielle Aufwendungen, die das Volumen an vorhandenen Förderungsmitgliedern schnell

übersteigen würden, weshalb der Kostenbeitrag für Maßnahmen, die im Zuge einer Auflassung anfallen, mit € 30.000,- pro aufzulassender Eisenbahnkreuzung begrenzt wird. Dieser Kostenbeitrag kann nur für Auflassungen von Eisenbahnkreuzungen auf Haupt- oder Nebenbahnen beantragt werden.

Das Land Steiermark bietet aber den Gemeinden darüber hinaus an, diese im Falle einer Kostentragungspflicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auflassung von Eisenbahnkreuzungsanlagen über dem Wege der Bedarfszuweisungen zu unterstützen. Die Gemeinde hat in diesem Fall um diese Mittel mit dem Formular entsprechend der Richtlinien für die Vergabe von Bedarfszuweisungen anzusuchen.

Zu V Förderungsverfahren

Voraussetzung für die Einleitung eines Förderungsverfahrens ist das Einlangen von vollständigen Förderungsanträgen der Gemeinden beim Land Steiermark, Abteilung 7, Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau. Die Abschöpfung der vorhandenen Förderungsmitel von jährlich € 1,53 Mio. erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderungsanträge.

Die Anträge können erst **nach Inbetriebnahme** bzw. **nach Auflassung** der Eisenbahnkreuzung und nach Abrechnung der Kosten durch das entsprechende Eisenbahnunternehmen bzw. **nach Abrechnung** der Ersatz- und Begleitmaßnahmen eingereicht werden.

Der Grund liegt darin, dass Verfahren nach dem Eisenbahngesetz angestrengt werden können, um behördliche Anordnungen zu bekämpfen oder um Kostentragungsbescheide (bzw. Verpflichtungsbescheide) zu erwerben. Erst nach Vorliegen von rechtskräftigen Bescheiden oder gültigen Vereinbarungen steht die Förderungsbemessungsgrundlage fest.

Ein einmal eingereichter vollständiger Antrag bleibt gereiht, auch wenn im eingereichten Förderungsjahr die Mittel bereits ausgeschöpft wurden. Dieser Antrag wird im folgenden Förderungsjahr behandelt, eine neuerliche Beantragung ist nicht erforderlich.

Folgende Unterlagen sind mit dem schriftlichen Antrag der Gemeinde einzureichen:

- ✓ Antragsformular
- ✓ Der eisenbahnrechtliche Anordnungsbescheid, mit dem die Behörde die entsprechende Maßnahme nach dem Eisenbahngesetz 1957 bei den betreffenden Eisenbahnkreuzungen an einer Gemeinestraße angeordnet hat
- ✓ Unterlagen, aus denen eindeutig die Rechtsverbindlichkeit des von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteils hervorgeht:
 - Kostentragungsbescheid im Sinne von § 48 Abs. 3 EISbG oder
 - Vereinbarung über das erzielte Einvernehmen über die Regelung der Kostentragung nach § 48 Abs. 2 EISbG oder
 - Kostenverpflichtungsbescheid gemäß § 48 Abs. 2 EISbG (vgl. Erkenntnis des VfGH vom 8. März 2016 K I 3/2015-14)
- ✓ Bezug habende Gemeinderatsbeschlüsse
- ✓ Abrechnungsunterlagen laut Anlage 1 der Richtlinie (Ausweisung von bestimmten Informationen und Kostenpositionen, z.B. Projektierungskosten, Sicherheitstechnik, Bautechnik etc.)
- ✓ Bei Beantragung des Kostenbeitrages für die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung an einer Haupt- oder Nebenbahn zusätzlich ein allfälliger eisenbahnrechtlicher Anordnungsbescheid über die Auflassung der Eisenbahnkreuzung sowie geeignete Abrechnungsunterlagen, mit denen die projektbezogenen Ersatz- bzw. Begleitmaßnahmen nachgewiesen werden

- ✓ Die schriftliche Erklärung der Gemeinde, dass kein von der Gemeinde oder vom Eisenbahnunternehmen veranlasstes oder unterstütztes Verfahren über die gegenständliche Eisenbahnkreuzungsanlage anhängig ist
- ✓ Die Angabe, ob um zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel angesucht wird

Da es vorkommen kann, dass **vor Erlassung** der Richtlinie bereits die Kosten zwischen dem Eisenbahnunternehmen und der Gemeinde je zur Hälfte ohne Abschluss einer Vereinbarung oder ohne Vorliegen eines Kostentragungsbescheides geteilt wurden, sind in diesem Ausnahmefall dem Antrag die bezahlten Rechnungen der Gemeinde und des Eisenbahnunternehmens samt Zahlungsbestätigungen beizulegen. Für den Zeitpunkt nach Erlassung dieser Richtlinie wird diese Vorgangsweise für die Erlangung einer Förderung nicht akzeptiert und sind die oben genannten Unterlagen beizubringen.

Eine Förderungszusage des Landes kann erst erfolgen, wenn die Einreichunterlagen vollständig sind und die Prüfung durch die Abteilung 7 abgeschlossen wurde.

Zu VI Förderungsmaß

Das Land Steiermark fördert mit dieser Richtlinie 50 % des anrechenbaren Kostenanteils der Gemeinde für die technische Sicherung.

Beträgt z.B. der anrechenbare Kostenanteil der Gemeinde € 150.000,-- (bei Gesamtkosten von € 300.000,- und einer Kostentragungspflicht von 50%) beträgt die Förderung des Landes nach dieser Richtlinie € 75.000,-.

Auch für die Berechnung des Förderungsmaßes ist der Kostentragungsbescheid, die Vereinbarung über das erzielte Einvernehmen oder der Kostenverpflichtungsbescheid in Verbindung mit den vorgelegten Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnunternehmens die entsprechende Grundlage.

Im Unterschied zur niederösterreichischen Richtlinie wird vorerst in der Steiermark keine maximale Förderungshöhe für die Investition, abhängig von der jeweiligen Streckenkategorie, festgelegt. Das Land Steiermark wird jedoch die Entwicklung bei den eingereichten Unterlagen, insbesondere bei der Investitionshöhe der Eisenbahnunternehmen, beobachten und sich vorbehalten, im Hinblick auf die beschränkten Mittel eine maximale Förderungshöhe für investive Maßnahmen festzulegen. Dies wird der Fall sein, wenn die Kosten der Sicherung von Eisenbahnkreuzungen, die von Eisenbahnunternehmen vorgelegt werden, signifikant über vergleichbare Fälle liegen. Diesfalls wird die vorliegende Richtlinie durch Beschluss der Landesregierung mit einer Regelung über die maximale Förderungshöhe ergänzt.

Im Begutachtungsverfahren zu dieser Richtlinie wurde von den Interessensvertretungen der Gemeinden und den betroffenen Eisenbahnunternehmen der Wunsch nach einem Förderungsanreiz für die Auflösungen von Eisenbahnkreuzungsanlagen eingebracht. Trotz der beschränkten Mittel werden daher jene anrechenbaren Kosten, die der Gemeinde für projektbezogene Ersatz- bzw. Begleitmaßnahmen in diesem Zusammenhang entstehen, pro aufzulassender Eisenbahnkreuzung an Haupt- oder Nebenbahnen, bis zu einer Höhe von max. € 60.000,- mit 50 % gefördert.

Der Kostenanteil der Gemeinde kann bei finanzschwachen Gemeinden aus Bedarfszuweisungsmitteln zusätzlich unterstützt werden, wobei diesfalls die Gemeinde gesondert den entsprechenden Antrag für Bedarfszuweisungsmittel nach den dafür geltenden Richtlinien zu stellen hat. Die Gemeinde hat im Antrag um Gewährung eines Kostenbeitrages anzugeben, ob um zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel angesucht wird.